



Berlin, Mai 2015

Schengen-Visa in der internationalen Jugendarbeit

Aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) werden jährlich rund 1.200 bilaterale und multilaterale Begegnungsmaßnahmen in Deutschland durchgeführt. Der ganz überwiegende Teil der Teilnehmenden kommt dabei aus Staaten, für deren Angehörige in Deutschland bzw. im Schengen-Raum Visumpflicht besteht.

Die Träger des Austausches, Jugendverbände, -organisationen und –einrichtungen sowie Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe, leisten mit der Durchführung von Begegnungsmaßnahmen im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der auswärtigen Kulturpolitik und handeln somit in erheblichem Bundesinteresse.

Gleichzeitig sind bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Visa insbesondere sicherheits- und migrationspolitische Vorgaben zu beachten. Die Entscheidungen über die Erteilung eines Visums werden jeweils für den Einzelfall getroffen.

An der Seriosität der gastgebenden Träger in Deutschland, die Einladungen an Einzelpersonen und Gruppen für Aufenthalte in Deutschland aussprechen, bestehen in der Regel keine Bedenken.

Im Bereich der Schengenvisa wird seit Herbst 2011 das Visa-Informationssystem (VIS) von allen Mitgliedstaaten des Schengenraums nach Regionen gestaffelt eingeführt, bis das System voraussichtlich im Herbst 2015 weltweit im Einsatz sein wird. Mit Einführung des VIS entsteht die Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken im Visumverfahren für Personen ab 12 Jahren. Eine Befreiung für Gruppenreisen ist nach dem für alle Schengen Mitgliedstaaten geltenden Visakodex nicht vorgesehen.

Die Abgabe der Fingerabdrücke ist einmal innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraums (60 Monate) notwendig, sodass bei späteren Reisen ein persönliches Erscheinen in der Visastelle im



SEITE 2

Regelfall nicht mehr erforderlich und eine Vertretung durch die Gruppenleitung wieder möglich ist. Hat die Visastelle die Antragsannahme ausgelagert, kann die Antragstellung auch bei einem externen Dienstleister erfolgen, die in vielen Ländern eine kundennähere Antragstellung ermöglichen. Gruppen im Rahmen des Jugendaustauschs sollten sich möglichst frühzeitig mit der zuständigen Visastelle in Verbindung setzen.

Die Schengen-Mitgliedstaaten wurden gebeten, den Jugendgruppen das Visumverfahren so „einfach“ wie möglich zu gestalten. Unsere Visastellen schöpfen daher alle rechtlich möglichen Erleichterungen zur Unterstützung des Jugendaustausches aus. So werden Visa für Projekte des Jugendaustauschs regelmäßig gebührenfrei erteilt.

Deutschland arbeitet, vor allem in allen großen Flächenstaaten mit externen Dienstleistern zusammen, die die Visumanträge (inkl. der Erfassung der Fingerabdrücke) ebenfalls entgegennehmen. In z.B. Russland gibt es Annahmезentren in Moskau, Saratow, Rostow am Don, Kasan, Nishnij Nowgorod, Krasnodar, Jekaterinburg, Nowosibirsk, Ufa, Perm, Irkutsk, Wladiwostok, Omsk, Krasnojarsk, Chabarowsk, Samara, St. Petersburg, Kaliningrad.

Nachstehende Hinweise sollen dazu beitragen, das Visumsverfahren transparenter zu machen und für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten.

- Auf die im Internet gegebenen Hinweise der deutschen Botschaften in den Partnerländern zur Beantragung von Visa wird ausdrücklich verweisen.
- Der Hinweis auf die Förderung des Trägers bzw. des konkreten Vorhabens aus Mitteln des KJP ist hilfreich.
- Die im Antrag gemachten Angaben müssen korrekt und durch Nachfrage überprüfbar sein.
- Voraussetzung für die Erteilung von Schengen-Visa ist neben der formalen Antragstellung die Darlegung der Rückkehrbereitschaft in das Heimatland durch den Antragsteller.



SEITE 3

- Die Rückkehrbereitschaft beurteilt die Auslandsvertretung unter anderem anhand vorgelegter Nachweise zur familiären, sozialen oder/und wirtschaftlichen Verwurzelung im Herkunftsland. Diese werden ggf. ergänzt durch die Befragung im Rahmen der Antragstellung. Dabei geht es insbesondere um die Plausibilität des vorgetragenen Aufenthaltszwecks.
- Da die ausländischen Teilnehmenden des außerschulischen Jugendaustausches in der Regel Jugendliche zwischen Schulabschluss und Berufswahl, ohne Kinder und ohne wirtschaftliche Basis sind, kommt den Angaben der Antragsteller zu Ziel, Zweck und Inhalt der Reise besondere Bedeutung zu. Kenntnisse über die gastgebende Organisation, den Ort des Aufenthaltes, Inhalt und Anliegen des Aufenthaltes in Deutschland werden vorausgesetzt.
- Die Beantragung eines Visums ist, wie die Beantragung eines Passes, ein personenbezogener Vorgang. Mit den Botschaften kann im Einzelfall bei Gruppenreisen eine Absprache getroffen werden, dass die vollständigen Visumanträge der gesamten Gruppe von einem Bevollmächtigten, in der Regel dem Gruppenleiter oder der Gruppenleiterin, vorgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass
 - o die vertretenen Gruppenmitglieder noch keine 12 Jahre alt und daher von der Fingerabdruckerfassung befreit sind, oder
 - o ihre Fingerabdrücke bereits innerhalb der letzten 60 Monate im Rahmen eines Schengen-Visumantragsverfahrens erfasst wurden.
- Auch muss der Gruppenleiter oder die Gruppenleiterin zu den entscheidungserheblichen Verhältnissen jedes Gruppenmitgliedes auskunftsfähig sein. Die Auslandsvertretung behält sich aber auch in diesem Fall vor, zur Klärung ggf. auftretender Zweifel die persönliche Vorsprache einzelner oder aller Antragsteller zu verlangen.

Einladungsschreiben müssen grundsätzlich im Original vorgelegt werden. Die Frage, ob es zur Vermeidung von Kosten, hier für Kurierdienste, zulässig ist, Dokumente zur einladenden Organisation oder Einrichtung auch elektronisch oder als Fax zu übermitteln, entscheidet jede Auslandsvertretung aufgrund ihrer Erkenntnisse und Erfahrungen im Zusammenhang mit ge- und verfälschten antragsbegründenden Unterlagen.



Die Erteilung der Visa im Rahmen des durch des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) geförderten außerschulischen Jugendaustausches ist Teil der auswärtigen Kulturpolitik. Daher kann gem. § 52 Abs. 7 der Aufenthaltsverordnung von der Erhebung von Visumgebühren abgesehen werden. Entsprechend der Weisungslage des Auswärtigen Amts wird auf die Gebührenerhebung regelmäßig verzichtet, wenn die gastgebende Organisation die Kosten den Aufenthalts übernimmt und mit dem Herkunftsstaat der Antragsteller Gegenseitigkeit beim Verzicht auf die Erhebung von Visumsgebühren besteht.